

Grundsätze für die Förderung von Kunstgeldprojekten gültig für das Schuljahr 2021/ 2022

Präambel

Kinder und Jugendliche für Kunst und Kultur zu begeistern, sie mit künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten, ihrem eigenen kreativen Potential und der Kulturlandschaft vertraut zu machen sowie hierfür die Rahmenbedingungen zu schaffen, das sind Ziele des Programms „Kulturagenten für kreative Schulen NRW“. Das Kunstgeld dient der Förderung künstlerischer Kooperationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in Schule, die sich durch künstlerische Qualität auszeichnen, sowie dem Aufbau und der Verstetigung nachhaltiger Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen, freien Künstler*innen und Kulturinstitutionen im Rahmen einer Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt kultureller Bildung.

1. Inhaltliche Rahmenbedingungen für die Kunstgeldförderung

Mit dem Kunstgeld können künstlerische Kooperationsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen, freien Künstler*innen und künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule gefördert werden. Soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten in dem jeweiligen Schulnetzwerk möglich ist, sollten sich die Schulen und Kulturagent*innen künftig besonders um den Aufbau von Kooperationen zwischen den Schulen und Kultureinrichtungen bemühen, die so nachhaltig sind, dass sie auch langfristig fortbestehen können, z.B. auch unter Einbeziehung anderer Landesprogramme, wie z.B. die „Bildungspartner NRW“.

1.1. Förderung von Kooperationsprojekten

Künstlerische Kooperationsprojekte zeichnen sich folgendermaßen aus:

- } Schüler*innen, Lehrer*innen und Künstler*innen beteiligen sich an der Konzeption.
- } Die Projekte weisen einen Bezug zur Lebenswelt der Schüler*innen auf; die beteiligten Kinder und Jugendlichen können die Projektdurchführung aktiv und kreativ mitgestalten.
- } Im Mittelpunkt der Projekte stehen die Auseinandersetzung mit künstlerischen Inhalten und das aktive Mitwirken in künstlerischen Prozessen.
- } Die Projekte entstehen in enger Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen oder mit Künstler*innen, die mit Kulturinstitutionen assoziiert sind, und werden gemeinsam mit ihnen durchgeführt. Als Kulturinstitutionen gelten Einrichtungen wie z.B. Museen, Bibliotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kulturzentren und -vereine, Chöre, Orchester sowie Träger kultureller Initiativen.

- } Die Projekte haben das Ziel, nachhaltige Kooperationsbeziehungen zwischen den Schulen und Kultureinrichtungen zu initiieren und zu verankern z.B. auch unter Einbeziehung anderer Landesprogramme, wie z.B. die „Bildungspartner NRW“.
- } Die Projekte können grundsätzlich alle künstlerischen Sparten umfassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts und/ oder fächerübergreifend stattfinden, dürfen jedoch keinen Ersatz für Unterricht darstellen.
- } Die Projektergebnisse und der Projektverlauf werden in geeigneter Weise sichtbar gemacht und dokumentiert. Die Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte findet regional statt.

1.2. Kulturfahrplan

Jede Schule erstellt einen Kulturfahrplan für die Dauer des Programms. Der Kulturfahrplan dient als Instrument der Steuerung und Planung sowie der Evaluation und Reflexion:

- } Er benennt langfristige Visionen, Teilziele und Maßnahmen für je ein Schuljahr, die die Entwicklung eines künstlerisch-kulturellen Schwerpunkts, des kulturellen Profils einer Schule und den Aufbau der Kooperationsbeziehungen mit Kulturinstitutionen und weiteren Partnern fördern.
- } Er dient der fortwährenden Reflexion des Prozesses der kulturellen Schulentwicklung und macht den Beginn der Verankerung von künstlerischen Projektformaten im Schulprogramm explizit sichtbar. Jedes beantragte Kunstgeldprojekt muss geeignet sein, einen Beitrag zur Umsetzung des Kulturfahrplans zu leisten. Erst nach Vorlage eines Kulturfahrplans, inkl. des Maßnahmenplans für das jeweilige Schuljahr kann Kunstgeld für künstlerische Kooperationsprojekte und künstlerische Workshops beantragt werden. Die Arbeitshilfe „Kulturfahrplan“ und die Arbeitshilfe „Grundbausteine eines Kulturfahrplanes“ geben Hinweise zur Entwicklung von Kulturfahrplänen für Schulen.
- } Hat eine Schule aufgrund ihrer bisherigen Teilnahme am Programm bereits einen Kulturfahrplan erstellt, wird dieser in angemessenen Abständen aktualisiert und ggfs. auch dessen Ziele anpasst.

1.3. Künstlerische Workshops für die Akteure in der Schule

Für künstlerische Workshops mit Akteuren in neu einsteigenden Schulen (z.B. Lehrer*innen, sonstigem pädagogischen Personal oder Eltern) können im Rahmen von Kunstgeldprojekten in angemessenem Umfang pro Schule und Schuljahr beantragt werden.

2. Antragstellung, Höhe und Dauer der Förderung mit Kunstgeld

Die Vergabe des Kunstgeldes erfolgt auf Antrag der am Programm teilnehmenden Schulen. Die Empfehlung der Projekte für eine Förderung erfolgt nach fachlicher und inhaltlicher Prüfung durch die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“.

Nach Empfehlung durch die Arbeitsstelle ist der geprüfte Kunstgeld-Antrag mit dem Antrag auf Zuwendung bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Schule/ der Schulträger ihren/ seinen Wohnsitz hat. Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF Datei heruntergeladen werden.

Pro Schule können für das Schuljahr 2021/ 2022 bis zu 10.000,00 € Kunstgeld-Fördermittel für die von Kulturagent*innen betreuten Schulen beantragt werden. Bei der Beantragung von Kunstgeld-Fördermitteln gilt, dass die Kommunen eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtausgaben aufbringen sollen. Befindet sich eine Kommune im Haushaltsnotstand oder in der Haushaltssicherung, müssen die Eigenleistungen durch Drittmittel (Stiftungen, Sponsoring) erbracht werden, um Kunstgeld-Fördermittel abrufen zu können.

Die von den Kulturinstitutionen für das Projekt bereitzustellenden eigenen Ressourcen (etwa Personal, Geld- und Sachmittel, Räumlichkeiten etc.) werden im Kosten- und Finanzierungsplan zum Projektantrag separat aufgelistet (ohne Wertangabe). Im Schuljahr 2021/ 2022 wird das Kunstgeld weiterhin vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW bereitgestellt. Die Programmbeteiligten in NRW entwickeln den Kulturfahrplan für die weitere Zukunft im Interesse einer qualitätsvollen Weiterführung des Kulturagenten-Programms.

3. Besondere Regelungen für die Gewährung von Kunstgeld

Einige Ausgaben werden nicht mit Kunstgeld gefördert. Dazu zählen insbesondere:

- } Ausgaben für Bewirtung inklusive Trinkgelder sowie Aufmerksamkeiten und Geschenke
- } Telefongebühren (Grundgebühr und Gesprächskosten)
- } Investitionen, d.h. die Anschaffung von Gegenständen im Wert von mehr als jeweils 410,00 € netto (ohne die darauf entfallende Mehrwertsteuer)

Im Zweifelsfall sind zuwendungsrechtliche Fragen rechtzeitig mit der Bezirksregierung zu klären.

4. Ausnahmefall

Im Ausnahmefall kann die Bezirksregierung Investitionen für die Förderung mit Kunstgeld zulassen, wenn im Projektantrag dargelegt wird, warum die Anschaffung des betreffenden Gegenstands für die Durchführung des Projekts notwendig ist und sich nicht durch andere Maßnahmen (z.B. Anmietung oder Leihe) vermeiden lässt. Bei ihrer Einzelfallentscheidung berücksichtigt die Bezirksregierung u.a. auch den Zweck, das Gesamtfördervolumen und die Dauer des dazugehörigen Projekts.

5. Zuwendungsrechtliche Grundlagen für die Gewährung von Kunstgeld

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der Kunstgeldprojekte. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.